

JBB . Rechtsanwälte . Christinenstraße 18/19 . 10119 Berlin

The SCO Group GmbH
Norsk-Data-Straße 3

61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Vorab per Telefax

Telefaxnummer: 06172-486712

Seiten: 6

Dr. Martin Jaschinski
Sebastian Biere
Oliver Erexl
Thorsten Feldmann, LL.M.
Dr. Till Jaeger
Thomas Nuthmann
Julian Höppner, LL.M.
Dr. Markus Wiedemann
Dennis Gehner, LL.M.

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Telefon +49 30 . 443 765 0
Telefax +49 30 . 443 765 22

www.jbb.de
rae@jbb.de

† Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

München, 7. November 2007

Tarent GmbH ./ The SCO Group GmbH
Unser Zeichen: 910/07
Sekretariat: Jacqueline Moderack

Sehr geehrter Herr Olson,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der Tarent GmbH, Bahnhofstraße 13, 53123 Bonn, an. Eine auf uns lautende Vollmacht haben wir diesem Schreiben in Kopie beigelegt.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat unsere Mandantin am 4. Juni 2003 eine einstweilige Verfügung (Az.: 17 HK O 10332/03) des Landgerichts München I gegen The SCO Group GmbH erwirkt, durch die Ihnen verboten wurde, im geschäftlichen Verkehr die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten,

1.

dass die Software „Linux“ unrechtmäßig erworbenes geistiges Eigentum von SCO beinhaltet,

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto. 520 522 20 08

HypVereinsbank München
BLZ 700 202 70
Kto. 658 706 373

2.

dass Endanwender, die die Software „Linux“ einsetzen, für Schutzverletzungen des geistigen Eigentums von SCO haftbar gemacht werden können, und/ oder

3.

dass die Software „Linux“ ein nicht autorisiertes Derivat von UNIX ist,

sofern dies nicht erweislich wahr ist.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2003 hat unsere Mandantin den Verzicht auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung mit Ausnahme der Rechte aus der Kostenentscheidung erklärt, da Sie eine Drittunterlassungserklärung gegenüber dem Linuxtag e.V. abgegeben hatten.

Heute musste unsere Mandantin feststellen, dass Sie erneut die beanstandeten Behauptungen auf Ihrer Website tätigen. Auf der Webseite https://www.sco.de/scosource/letter_to_partners.html ist der folgende Text abrufbar:

„As we have progressed in our discovery related to this action, SCO has found compelling evidence that the Linux operating system contains unauthorized SCO UNIX intellectual property (IP).“

Weiterhin heißt es auf der Website

„If a customer refuses to compensate SCO for its UNIX intellectual property found in Linux by purchasing a license, then SCO may consider litigation.“

und

“All commercial users of any version of Linux need an SCO IP License.“

Diese Behauptungen sind damit identisch mit den Äußerungen, die bereits vormals auf Ihrer Website zugänglich und Gegenstand eines Ordnungsmittelverfahrens im Jahr 2003 waren.

Unsere Mandantin entwickelt u.a. Software für das Betriebssystem GNU/Linux und bietet Dienstleistungen in diesem Bereich an. Die Schwerpunkte der Entwicklung sind dabei Datenbanken, Desktop und Webanwendungen für Unternehmen und Behörden. In Verbindung mit Beratungsdienstleistungen und Qualitätsmanagement bietet unsere Mandantin einen umfassenden Service im Geschäftsfeld für das Betriebssystem GNU/Linux an.

Die genannten Behauptungen und Ankündigen haben erhebliche negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb unserer Mandantin. Ihre Äußerungen sind geeignet, die Kunden unserer Mandantin von der weiteren Verwendung der Software Linux abzuhalten und damit auch von der Inanspruchnahme der Dienstleistungen unserer Mandantin im Bereich der Softwareentwicklung für GNU/Linux.

Ihr Verhalten stellt damit eine Anschwärzung i.S.d. § 4 Nr. 8 UWG dar und ist wettbewerbswidrig, sofern Sie nicht beweisen können, dass die geäußerten Tatsachenbehauptungen erweislich wahr sind. Zudem stellen die Behauptungen und Ankündigen einen Verstoß gegen § 4 Nr. 10 UWG unter den Gesichtspunkten „Absatzbehinderung“ und „Betriebsstörung“ dar.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob Sie die wettbewerbswidrige Handlung vorsätzlich vorgenommen haben. Nach dem Ordnungsmittelverfahren im Jahr 2003 musste Ihnen bekannt sein, dass Sie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, dass über Ihre Website die verbotenen Äußerungen nicht erneut getätigt werden. Als Geschäftsführer haben Sie daher auch persönlich für die wettbewerbswidrige Handlung einzustehen.

Durch die bereits erfolgte Wettbewerbsverletzung besteht begründeter Verdacht auf weitere Verletzungshandlungen. Die Wiederholungsfahr kann im außergerichtlichen Verfahren nur durch Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ausgeräumt werden.

Wir haben eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung beigefügt und bitten Sie, diese Erklärung von Ihnen rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden. Die Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,- erklärt sich aus dem Umstand, dass ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 10.000,- Sie nicht von weiteren Verletzungen abgehalten hat und daher eine höhere Vertragsstrafe zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr erforderlich ist. Für die Abgabe einer ausreichenden Erklärung haben wir uns als Frist


Montag, den 12. November 2007, 12 Uhr mittags,

die beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterschrieben an uns zurückzusenden oder für die behaupteten Tatsachen Beweis zu erbringen. Eine Zusendung per Fax reicht zur Fristwahrung aus, sofern das Original auf dem Postwege unverzüglich nachgesendet wird.

Im Übrigen haben Sie Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG auch die Kosten unserer Inanspruchnahme zu erstatten. Wir fordern Sie auf, auch diese Verpflichtung durch Unterzeichnung der strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung innerhalb der oben genannten Frist anzuerkennen.

Sollte innerhalb der gesetzten Fristen die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht oder nicht vollständig bei uns eingegangen oder der Beweis für die behaupteten Tatsachen erbracht sein, werden wir unserer Mandantin raten, unverzüglich und ohne weitere Vorwarnung gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Jaeger
Rechtsanwalt

Anlage